



Zl.: 031-2/411/17

am 27. Dezember 2017

Betrifft: Zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan
gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

Kundmachung

gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 66/2017 in Verbindung mit §§ 13 Abs.1 und 19 Abs.1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG. 1995, LGBl.Nr. 23/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 24/2016:

Im Sinne des § 14 Abs.5 der Kärntner Bauordnung 1996 kann der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 19 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen.

Folgender Antrag um Erteilung einer Einzelgenehmigung ist eingelangt:

Projekt: Errichtung eines Zubaus zum Wohnhaus Illwitzen Nr.5, auf dem Grundstück Nr. 63 u. 65, KG 73014, Reitern, laut Projektunterlagen der Firma KHB Kogler Holzbau GmbH, Schloßbichl 57, 9853 Gmünd i.K.

Bauwerber: Gerhard Dullnig, Illwitzen 5, 9862 Kremsbrücke

Grundeigentümer: Franz Dullnig, Illwitzen 5, 9862 Kremsbrücke
Matthias Tuppinger, Riesertratte 45, 9853 Gmünd in Kärnten

Der Antrag um Einzelgenehmigung liegt in der Zeit **vom 02.01.2018 bis 31.01.2018** während der Amtsstunden im Gemeindeamt Krems in Kärnten, Eisentratten Nr.35, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Erteilung der Einzelgenehmigung in der oben angeführten Zeit beim Gemeindeamt Krems in Kärnten einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Antrag schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Johann Winkler

Angeschlagen am 29.12.2017

Abgenommen am